



Anzeige einer Verkaufsveranstaltung

Gem. § 56a Gewerbeordnung (GewO)
(Wanderlager)

1. Ort der Veranstaltung		
Genauere Ortsangabe, Straße, Veranstaltungsraum		
2. Datum		
am/von		bis
3. Uhrzeit		
Uhrzeit von		bis
4. Veranstalter		
Name/Firma	Reisegewerbekartenummer	Ausstellungsdatum
Adresse		
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freillig)
5. Person, auf deren Rechnung die Waren vertrieben werden		
Name/Firma		
Adresse		
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freillig)
6. Schriftliche bevollmächtigte/r Vertreter/in des/der Veranstalter/in		
Name	Ggf. Geburtsname	
Vorname	Reisegewerbekartenummer	Ausstellungsdatum
Adresse		
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freillig)
7. Öffentlichen Ankündigung		
7.1 Art		

7.2 Wortlaut

8. Angebotene Waren/Dienstleistungen

Folgende Hinweise sind zu beachten

1 Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 56a Absatz 1 Satz 1 die Veranstaltung eines Wanderlagers nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder die Art der Ware oder der Dienstleistung oder den Ort der Veranstaltung in der öffentlichen Ankündigung nicht angibt,
- entgegen § 56a Absatz 1 Satz 2 unentgeltliche Zuwendungen einschließlich Preisausschreiben, Verlosungen oder Ausspielungen ankündigt,
- entgegen § 56a Absatz 1 Satz 4 als Veranstalter ein Wanderlager von einer Person leiten lässt, die in der Anzeige nicht genannt ist,
- einer vollziehbaren Anordnung nach § 56a Absatz 2 zuwiderhandelt.

2 Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 145 Abs. 3 Nr. 6 - 9 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

Die Anzeige ist 2-fach zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die zuständige Behörde am Veranstaltungsort einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Anlagen